



EINGANG

18. NOV. 2022



Bundessozialgericht
1. Senat
Geschäftsstelle

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Rechtsanwälte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] München

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107-578

FAX +(49) 561 3107-475

ANSPRECHPARTNER Frau Kraus

AKTENZEICHEN **B 1 KR 83/22 B**

IHR ZEICHEN [REDACTED]

DATUM 14.11.2022

Rechtsstreit [REDACTED] gegen **Techniker Krankenkasse**

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

wir übersenden Ihnen eine Abschrift des Schriftsatzes vom 10.11.2022 nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Graf

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Geschäftsstelle des
Bundessozialgerichts
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel



Ihr Zeichen
B 1 KR 83/22 B

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 12 KR 202/22

Durchwahl
263

Datum
10.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ / J. Techniker Krankenkasse, Hamburg

erhalten Sie beiliegend

- 1 Abschrift des Schriftsatzes vom 02.11.2022, 03.11.2022, 07.11.2022 und 08.11.2022
- 1 begl. Abschrift d. Beschluss vom 09.11.2022

zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz	Telefon	Telefax	Internet	Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz Behindertenparkplätze	(089) 2367-1 (Vermittlung)	(089) 2367-290	http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
Rheinbergerstraße						

██████████
 ██████████
 ████████ München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München
 Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 08. NOV. 2022	
Nr.	
Anl.:	Sachgeb.:

Az. L 12 KR 202/22 (Nichtigkeitsklage)

8. November 2022

Sehr geehrter Herr Hesral,

Sie hatten nun ausreichend Gelegenheit zu prüfen, ob eine Korruptionsschwelle für die Revision hier nicht doch eine viel zu hohe ist.

Aus meiner Sicht folgt aus Verhalten Ihres Kolbe, wohl unabsichtlich, eben eine Option die Sache wegen Nichtigkeit in der Berufungsinstanz zu bewahren. Daß der Nichtigkeitsgrund zutrifft wissen Sie ebenfalls wie daß dieser ohne Vorlage der Dokumente nicht wirksam in der Revision vorgetragen werden kann. Allenfalls würde ich wiederholt Klage erheben.

Ich biete dies nicht deshalb an weil es an einem Interesse an einer heiklen Nichtzulassungsbeschwerde fehlt oder weil ich denke daß diese unbegründet ist. Vielmehr übertrage ich damit eine Verantwortung in Bezug auf möglichen Folgen für den Gerichtszweig auf Sie persönlich.

Das Prozedere bei Beseitigung formeller Hindernisse könnte vielleicht so aussehen: die Gegnerin gibt in einer kurzfristig anberaumten Verhandlung – möglicherweise per Video – eine Anerkenntniserklärung in Bezug auf die Nichtigkeit ab, sie wird vertagt, ich veranlasse daraufhin Rücknahme des Rechtsmittels weil seine Notwendigkeit entfällt, sie können nach Wiedereröffnung ohne zeitgleiche Anhängigkeit entscheiden. Im Fall von Tricks widerrufe ich die Rücknahme wegen Täuschung und Sie wissen ohnehin daß Ihre Karten strafrechtlich nicht besonders gut gemischt sind. Sie könnten Herrn Röttle fragen wie die Sache für seine Seite eigentlich aussieht.

Mit einer Verfassungsbeschwerde zum Berichtigungsbeschluss, zunächst von mir im AR geparkt, werde ich die Verantwortung zu einer Entscheidung über mögliche Verläufe auf die aktuelle Bundesregierung übertragen. Dies ist einfach möglich wenn die Kammer beim BVerfG es mir erlaubt die Sache beim EGMR anhängig zu machen, wovon ich ausgehe. Dies führt zu keiner Entscheidung dort, sondern eben zur Vorlage an die Bundesregierung.

Die Verantwortung für die Reputationsfolgen für den Staat wird als eine Folge bei diesem selbst liegen. Ich hatte umfassende Optionalität gewahrt um solange wie möglich beide Wege im möglichen zu bewahren, auch weil ich an der Bundesrepublik vor allem ausserhalb des öffentlichen Dienstes vieles schätze. Eine Entscheidung kann aber nicht ewig hinausgezögert werden, weder Nervosität bei den Gerichten noch fortlaufenden Gesundheitsschäden, wenngleich langsam eintretend, sind günstig.

Aus den genannten Gründen muss eine solche Entscheidung letztlich nicht durch mich getroffen werden. Falls Entwicklungshilfe für die Bundesrepublik nicht auf subtile Weise fruchtet, dann wird dies oberhalb einer Schwelle allgemeiner Wahrnehmung wirksamer sein.



██████████
 ██████████
 ██████████ München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München
 Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing. 07. NOV. 2022	
Nr.	
Anl.:	Sachgebiet:

Az. L 12 KR 202/22

Unerledigter Antrag**Ergänzung und Berichtigung des Tatbestandes****Berichtigung Niederschrift (Wortprotokoll nach Aufzeichnung)**

7. November 2022

I.

Der 12. Senat wird gebeten über den Antrag auf Ergänzung und Berichtigung des Tatbestandes sowie einer Berichtigung der Niederschrift in der gesetzlich geforderten Besetzung zu entscheiden.

Ein Rechtsschutzbedürfnis folgt aus der Anhängigkeit des Rechtsmittels. Daß dieses eingelegt wurde ist dem Senat ausweislich eines Schriftsatzes zur Nichtkeitsklage bekannt, zu welcher sich dieser wiederum fälschlich Zuständigkeit angemasst hatte.

II.

Zum Inhalt des Antrags ist anzumerken, der Kläger hatte vielfach Restitutionsgründe vorgetragen, welche hauptsächlich in den Verahrendelikten der Vorsitzenden der Vorinstanz liegen. Unter diesen findet sich ganz einfach nachweisbar Urkundenfälschung, § 267 Abs 1 StGB zweiter Fall, sowie ein aus den Verahrendakten nicht schwierig erkennbarer ~~██████~~versuch, §§ 211, 13, 22 StGB.

Willkürlich unterlassene Amtsermittlung durch Beiziehung bestimmter Akten hatte der Kläger zuvor mit Übersendung von Ablichtungen als Schriftsatz im ERV überwunden.

Der Vorsitzende begegnete dem offenbar mit Urkundenunterdrückung, denn die Aktenteile standen bei der mündlichen Verhandlung nicht zur Verfügung. Sie wurden entsprechend einer unvorsichtigen Äußerung der Urkundenschein nachträglich ausgedruckt, erst kurz vor der späteren Einsichtnahme des Klägers in die Akten vor Ort.

Mindestens den ehrenamtlichen Richtern, möglicherweise einer Beisitzerin, blieben diese Aktenteile somit vorenthalten. Es ist folglich geboten die Beisitzer und ehrenamtlichen Richter für das Verfahren zur Ergänzung des Tatbestandes auf diesen Umstand deutlich hinzuweisen.

Es war entsprechend § 582 ZPO eine Sorgfaltspflicht des Klägers gewesen Restitutionsgründe des § 580 Nr 5 ZPO mit dem Rechtsmittel geltend zu machen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes reicht es aus wenn diese in der Person des Richters liegen, nicht zwingend im spezifisch angegriffenen Verfahren.

Dies hat der Kläger ausweislich einer Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung auch tatsächlich getan. Ermittlung und Prüfung blieb entgegen der Amtspflichten unterlassen. Diese gilt es aufgrund des rechtzeitigen Antrags per § 320 ZPO nunmehr nachzuholen.

Das Höchstgericht ist an den Tatbestand des Berufungsgerichts gebunden, eine einfache prozessuale Falle für einen rechtsunkundigen Kläger durch den Vorsitzenden, dessen Ehefrau zuvor den Kläger verleumdet hatte.

In der Revision könnte als Restitutionsgrund folglich eine Straftat von Begünstigung geltend zu machen sein, in einem wesentlich engerem Rahmen bei zwingender Vertretung und den damit verbundenen Kosten. Keine Vertretungspflicht bestand beim rechtzeitigen Antrag auf Ergänzung des Tatbestandes in der Berufungsinstanz.

In einer Aufzeichnung ist eine emotionale Reaktion des Vorsitzenden erkennbar – eigentlich eine Drohung – sodaß Gewissheit darüber besteht, daß auch dieser den Vortrag des Klägers zu den Restitutionsgründen tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Dennoch hat derselbe eine auch in sonstiger Weise gefälschte Niederschrift unterzeichnet in der dieser wesentliche und verfahrenserhebliche Vorgang ausgelassen ist.

Der Kläger weist darauf hin daß dieser der Justiz zuvor einen ausreichenden Zeitraum gewährt hatte sich nicht zwischen Begünstigung und Loyalität entscheiden zu müssen. Als Ausweg hatte der Kläger der Berufungsinstanz sogar die Nichtigkeitsklage, statthaft wegen verweigerter Herausgabe der Geschäftsverteilungspläne, zur Verfügung gestellt.

Der Berufungskläger hat dem Senat eine Aufzeichnung der Verhandlung angeboten damit dieser darauf beruhend eine *zutreffende* Niederschrift erstelle, welche wegen strittiger Ansicht zum notwendigen Inhalt ein Wortprotokoll sein sollte. Antwort auf dieses Angebot bleibt weiterhin ausständig. Möchte der Senat den eigenen Amtspflichten nicht nachkommen kann der Kläger dies letztlich tun. Er müsste dem Freistaat Bayern für eine solche, ausgelagerte Aufgabenerfüllung aber einen für den *eigenen* Beruf angemessenen Stundensatz in Rechnung stellen, welcher jenem des habgierigen Notars – siehe Tatbestand – ähnlicher sein wird als dem eines Richters oder Urkundsbeamten an einem Landessozialgericht.

Daß sich die Vorsitzende mit ihrer vorsätzlich fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung verschiedene Optionen offenhalten wollte ist durchaus erkennbar. An eine Auslegung des Gesetzes zum Klagegegenstand welchen der Kläger folglich annehmen musste hatte sich das Gericht konkludent selbst gebunden, auch entgegen einer gegenteiligen Anregung durch den Kläger. Nachträglich abweichendes zu behaupten steht hier in Nähe zur Begünstigung.

Der Senat durfte vielleicht eine Sichtweise vertreten daß entsprechend seiner willkürlichen und divergenten Rechtsansicht zum Leistungsanspruch die Ermittlung zum antragsmässig ergänzten Tatbestand unterlassen bleiben konnte.

Nicht kann dies in Bezug auf die Restitutionsgründe zutreffen, auf welche der Kläger auch schriftlich dem Senat vorab hingewiesen hatte und in der Verhandlung tatsächlich wiederholte. Zu diesen besteht schlichtweg kein Ermessen, sie treffen entweder zu oder nicht, es gilt sie zwingend zu prüfen. Die beantragte Ergänzung des Tatbestandes ist deshalb vollumfänglich geboten. Der Tatbestand steht im Zusammenhang mit den Gründen.

III.

Für das Höchstgericht gilt es in der Sache ein vielfältiges Portfolio an Korruptionshindernissen zu überwinden:

- (a) Nichtigkeit wegen eines parallel anhängigen Verfahrens bei einem anderen Senat, entgegen rechtzeitigem Hinweis
- (b) mehrfach Amtspflichtverletzung als Restitutionsgrund, darunter Falschbeurkundung im Amt und Urkundenunterdrückung, jeweils einfach beweisbar
- (c) Divergenz zu früheren Entscheidungen
- (d) Verkündung bloss von widersinnigem Tenor, abweichend vom schriftlichen Urteil, verspätet berichtet ohne Klarheit über den Willen der weiteren Richter
- (e) Fehlen eines Schriftsatzes zu Gründen des § 156 Abs 2 ZPO in der Akte
- (f) Verletzung einer Aufklärungspflicht auch zu Fragen ohne Ermessen
- (g) willkürliche Neuinterpretation des Klagegegenstandes entgegen früherer Selbstbindung
- (h) vorsätzlich formungültige Zustellung aus Trotz, entsprechend einer langjährigen Tradition

Der Kläger könnte sich in weiterer Folge zur Initiative veranlasst sehen, einen Gedanken des Gesetzgebers etwa aus BT-Drs 16/1040 wieder aufzugreifen, und die Bürger im Ergebnis von der Geißel eines toxischen und lebensgefährlichen, letztlich unnötigen Gerichtszweiges zu befreien.

Die geäußerten Mutmaßungen beim Vorsitzenden, der Kläger würde die Sache wegen der Kosten nicht weiter verfolgen wurden zur Kenntnis genommen. Sie bleiben jedenfalls in Bezug auf den subjektiven Tatbestand bei Herrn Hesral von Interesse.

IV.

Bleibt der Antrag weiterhin unerledigt dann steht dem Kläger gegen sonstiger Bindung des Höchstgerichts an verfälschten und unvollständigen Tatbestand nur die Verfassungsbeschwerde zur Verfügung.

Diesen Weg würde es nach Erschöpfung mit einer Anhörungsrüge oder Untätigkeit hier zu beschreiten gelten. Aufgrund einer Veränderung der Zuständigkeit bei Bundesverfassungsgericht – Herr Harbarth hat sich zwischenzeitlich des toxischen Sachgebiets entledigt. In Verbindung mit den gerichtsbekanntem Abnützungsfolgen sieht der Kläger die Karten neu gemischt.

V.

Der Kläger legt Herrn Hesral nahe, über eine mögliche berufliche Zukunft jenseits des Richteramts nachzudenken.

Er verursacht für den Kläger hier unnötige Kosten und Zeitaufwand, und handelt dabei offenbar in einer Erwartung daß den Möglichkeiten eines höchstgradig schwerbehinderten Klägers mit nach Sachlage erkennbar beeinträchtigten Einkommensmöglichkeiten Grenzen gesetzt sind und diese hier überschritten werden.

Dieser verwerflichen Denkweise mit einem Einkommensverlust für Herrn Hesral zu begegnen wäre besonders passend.



██████████
 ██████████
 ████████ München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München
 Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 07. NOV. 2022	
Nr.	
λx Anl.:	Sachgebiet:

Az. L 12 KR 202/22

**Antrag auf Ausfertigung
 Nachweis Übersendung Schriftsätze an die Techniker Krankenkasse**

7. November 2022

I.

Zum Urteil mit der o.g. Az einschliesslich einer diesbezüglichen Niederschrift wird die Ausfertigung beantragt, § 317 Abs 2 ZPO.

Aufgrund vorsätzlich formfehlerhafter Übersendung durch das Gericht fehlt es an Rechtsklarheit zum Verfahrensstand einerseits, und über die Beendigung von Taten bzw der Vollendung von Delikten andererseits.

Folglich besteht ein über die voraussetzungslose Möglichkeit auf Antrag hin hinausgehendes rechtliches Interesse an Ausfertigung.

Bei Ausfertigung sollte berücksichtigt werden, daß bei Einsichtnahme am 29. August 2022 ein verspäteter Berichtigungsbeschluss nicht fest einen Dokument verbunden war. Fraglich ohnehin welches dies sein sollte, denn ein übersendetes schriftliches Urteil war im Tenor bereits abweichend vom verkündeten gewesen.

Zur Klärung dieser Formfrage wird um Bekanntgabe gebeten, in welcher Reihenfolge und in welchem Erstelldatum sich die Dokumente in der elektronisch geführten Gerichtsakte befinden. Die Verfahrensakte in Papierform befindet sich wegen des Rechtsmittelverfahrens nicht beim Gericht.

II.

Bei Einsichtnahme in die Akte fehlte es an einem Nachweis darüber, daß Schriftsätze des Klägers der Gegnerin rechtzeitig übersendet wurden. Insbesondere sind jene von Interesse, mit welchen eine verweigerte Beziehung bestimmter Akten aus denen Restitutionsgründe ersichtlich sind vom Kläger substituiert wurde.

Auch die Verwaltung bei der Gegnerin trifft Pflichten welche über bloss passive Teilnahme an den Verfahren hinausgehen. Verletzungen des Verfahrensrechts einerseits und von Pflichten aus dem Strafgesetzbuch andererseits scheinen möglich.

Ein geeignetes Beweismittel für Begünstigung der Nachweis von positivem Wissen von der Tat eines Dritten. Fehlt es an nachweislicher Übersendung dann ist hingegen ein Delikt von Urkundenunterdrückung hier die Folge, welches der Kläger mit dem Rechtsmittel geltend machen würde und zur Sorgfalt hier prüfen muss.

Folglich wird um unverzügliche Herausgabe dieser Nachweise gebeten. Dies sollte die Eingangsbestätigung aus dem elektronischen Rechtsverkehr sein, aus welchem der tatsächliche Zugang und der Zeitpunkt erkennbar sein müssten.

Wissen bei der Gegnerin ist auch wegen eines anhängigen Verfahrens nach § 44 Abs 2 SGB X von Interesse. Dem Widerspruchsausschuss gilt es nach eigenen Angaben den gesamten Schriftwechsel vorzulegen.

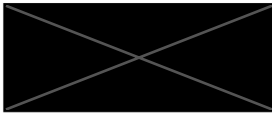
Der Kläger dürfte in der Lage sein, anhand der enthaltenen digitalen Signaturen Bestätigungen aus dem ERV jeweils auf Echtheit zu prüfen. Bei Verwaltungsakten der Gegnerin wären Ungereimtheiten festzustellen, welche sich erst nach einer Herausgabe noch fehlender Daten genau klären lassen.

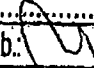
III.

Die Anträge sind auch für das anhängige Rechtsmittelverfahren von Belang.

Folglich ist hier eine gewisse Eile geboten. Erledigung und Zugang binnen einer Woche wird erwartet.

Mit freundlichen Grüßen,



Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 03. NOV. 2022	
Nr.	
Anl.:	Sachgeb.: 



 München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München
 Fax: +49 (89) 2367-290

Az. L 12 KR 202/22 (NK)

Nichtigkeitsklage
Mündliche Verhandlung

3. November 2022

I.

In Ergänzung zum Schriftsatz vom 2. November 2022 trägt der Nichtigkeitskläger vor daß das Gericht wegen konventionsrechtlicher Verpflichtungen zur öffentliche mündliche Verhandlung über den Gegenstand verpflichtet ist. Mündliche Verhandlung hatte der Kläger beantragt und wiederholt den Antrag hier zur Klarstellung.

II.

Einer Verpflichtung aus Art 6 Abs 1 EMRK ist die Bundesrepublik nicht bereits mit der früheren Verhandlung im August nachgekommen.

Zum ersten handelt es sich nach der Prozessordnung um eine selbständige Klageart und hier um ein eigenständiges Verfahren. Auch die Verwendung eines identischen Aktenzeichens durch das Gericht vermag daran nichts zu ändern, denn dabei handelt es sich bloss um einen internen Verwaltungsvorgang ohne rechtliche Bedeutung. Zum zweiten stützt der Nichtigkeitskläger die Begründung des Klagebegehrens auf das Ergebnis von "Besichtigung" eines späteren Geschäftsverteilungsplans nach Abschluss des früheren Verfahrens aus Gerichtsperspektive. Auch deshalb nicht dieselbe Sache.

III.

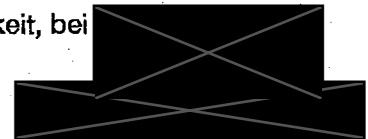
Der Senat würde bei Übergehen des Antrags auf mündliche Verhandlung auch den verfassungsmässigen Anspruch des Nichtigkeitsklägers auf den gesetzlichen Richter entscheiden. Dies folgt aus Art 101 Abs 1 Satz 2 GG.

IV.

Eine Kombination ausdrücklich verweigerter Möglichkeit von Ablichtung der Geschäftsverteilungspläne und nichtiger Besetzung bei Entscheidungen des Gerichts kann selbst zu Korruptionssachverhalten nicht empfohlen werden.

Für den Senat hat diese eine ungünstige Folge. Für die Revisionsinstanz besteht als Folge von Unmöglichkeit der Geltendmachung des vorangigen Nichtigkeitsgrundes keine Möglichkeit eine Befassung mit Restitutionsgründen zu vermeiden. Zu diesen zählen Falschbeurkundung im Amt und Urkundenunterdrückung neben weiteren.

Scheinbar fehlt es deutschen Amtsträgern weiterhin an einer Fähigkeit, bei Korruptionshandlungen einige Schritte im Voraus zu denken.



██████████
 ██████████
 ████████ München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München
 Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 02. NOV. 2022	
Nr.	[Handwritten Signature]
Anl.:	Sachgebiet:

Az. L 12 KR 202/22

**Nichtigkeitsklage
 Falsche Zuweisung**

2. November 2022

I.

Mit 29. September 2022 wurde die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil des 12. Senats vom 10. August 2022 erhoben.

Das erkennende Gericht war nicht vorschriftsmässig besetzt gewesen.

Im Vorfeld einer eilig terminierten mündlichen Verhandlung hatte der Kläger dem Senat schriftsätzlich mitgeteilt, daß ein Verfahren bereits bei einem anderen Senat anhängig sei. Deshalb würden verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber Zuweisung an den 12. Senat bestehen. Der 5. Senat hatte zuvor Verfahren unterdrückt und käme deshalb als zuständiger Senat in Betracht.

Tatsächlich war und bleibt einer frühere Klage im selben Sachgebiet zwischen den beiden Parteien beim Gericht anhängig, aufgrund § 94 SGG auch rechtshängig.

Der 12. Senat hatte bestätigt dies von Amts wegen zu prüfen, sachgerechte Ermittlung jedoch unterlassen. Bei Einsichtnahme in die Akten war kein Vorgang auffindbar, insbesondere keine Nachfrage beim 5. Senat – zum maßgeblichen Zeitpunkt ein ¾ Verbrechersenat – welche auf tatsächliche Prüfung von Zuständigkeit schliessen lässt.

Herr Hesral wurde im Rahmen des Verfahrens zum Straftäter, unter anderem wegen einfach nachweisbarer Falschbeurkundung in der von ihm unterzeichneten Niederschrift. Er dürfte das formelle Recht gebeugt haben um dem Kläger den gesetzlichen Richter zu entziehen.

Dabei ist als Absicht zu vermuten, wenn ein weiterer Senat die unvertretbare Rechtsansicht vertreten würde daß ein Leistungsanspruch in jedem Fall mit Ende von Mitgliedschaft ausgelöscht würde sich der Kläger davon überzeugen ließe und von weiterer Rechtsverfolgung, insbesondere von Strafverfolgung der ██████████ Julia Wicke, als Folge absehen würde. Dies hielt man scheinbar nur mit einer Verletzung des Anspruchs des Klägers aus Art 101 Abs 1 Satz 2 möglich.

Im Ergebnis führt dies zur Nichtigkeit der Entscheidung. Hesral überzeugte auch nicht.

II.

Nach Auffinden der Eingangsbestätigung aus dem elektronischen Rechtsverkehr – eigentlich eine Pflicht des Senats und für diesen direkt zugänglich – hatte der Kläger diese dem Senat gemeinsam mit der Ausgangsschrift übersendet.

Zu diesem Zeitpunkt war kein wirksames Urteil ergangen. Das bei seinen Verfahrensdelikten erkennbar nervöse Gericht hatte Unsinn verkündet und dies in der Niederschrift auch festgehalten. Die Urteilsformel wurde nur durch Herrn Hesral unterzeichnet und keinem weiteren Richter, der wahre Wille des Gerichts bleibt daher zweifelhaft. Eine scheinbar vorab ausgedruckte Formel fand sich handschriftlich modifiziert – unklar zu welchem Zeitpunkt.

Offenkundig wollte Herr Hesral das rechtliche Gehör des Klägers auf jede erdenkliche Weise verletzen um zum einen schnell eine Überraschungsentscheidung zu treffen und sich zum anderen eigener Befassung mit dem als Restitutionsgrund geltend gemachten ~~XXXX~~versuch durch die Vorsitzende in der Vorinstanz zu entledigen.

Tatsächlich hatte der Kläger auch diesen Restitutionsgrund vorgetragen. Dies wäre entsprechend § 582 ZPO nur für jenen Fall verzichtbar gewesen daß die Klage auf andere Weise in der Sache zum Erfolg führt. Der überhebliche Senat hatte dem Kläger keinerlei Anlass gegeben auf diesen Vortrag zu verzichten. Auch den unvollständig ermittelten Tatbestand hatte der Kläger zu Beginn der Verhandlung gerügt.

Der Beweis ist aufgrund einer Aufzeichnung der Verhandlung problemlos möglich.

Dem Senat waren vor einer Entscheidung also mehrere Gründe für die zwingende Wiedereröffnung entsprechend § 156 Abs 2 ZPO bekannt. Darunter eine Verletzung der Aufklärungspflicht sowie der Wiederaufnahmegrund von Nichtigkeit wegen nicht vorschriftsgemässer Besetzung.

Entsprechend Verhalten welches sich in das Bild eines Straftäters einfügt sah sich Herr Hesral trotz fehlerhafter Verkündung veranlasst dennoch einen Berichtigungsbeschluss zu erlassen – mit einem Zeitabstand von 15 Tagen nach der Verhandlung.

Ein scheinbar bereits früher unterzeichnetes Urteil wich vom noch unberichtigten Tenor ab.

Unmittelbaren Anlass für eilige Inkraftsetzung eines Urteils hatte offenbar ein Schriftsatz des Klägers gegeben mit welchem dieser kurz zuvor den Senat auf verschiedene Verfahrensdelikte hingewiesen hatte.

Bei Einsichtnahme in die Akte am 29. August 2022 fehlte dieser Schriftsatz vom 23. August 2022 welcher taggleich im ERV zugegangen war.

Auch das Vorenthalten wesentlicher Aktenteile, jedenfalls gegenüber den ehrenamtlichen Richter, wurde dabei erkennbar. Eine bei Einsichtnahme in Urlaubsvertretung handelnde Urkundsbeamtin hatte mitgeteilt diese Ausdrucke angefertigt zu haben. Diese fehlten bei dem früherem Ereignis der Verhandlung am 10. August 2022.

Im Rahmen eines allfälligen Strafverfahrens werden sich die ehrenamtlichen Richter Zeugenaussage darüber nicht entziehen können. Das Beratungsgeheimnis wird durch Fehlen oder Vorhandensein wesentlicher Aktenteile nicht berührt.

III.

Obwohl der 12. Senat von seiner Nichtzuständigkeit im Verfahren nachweislich frühere Kenntnis hat maßt sich dieser wiederum Zuständigkeit in Bezug auf die Nichtigkeitsklage vom 29. September 2022 an.

Daß der Nichtigkeitsgrund grundsätzlich mit dem Rechtsmittel geltend zu machen wäre ist dem Kläger bekannt und findet sich auch in der Ausgangsschrift. Der Kläger hatte bei der Gerichtsverwaltung rechtzeitig eine Möglichkeit von Ablichtung der Geschäftsverteilungspläne beantragt und diese bleibt entgegen der Rechtsprechung – ohnehin Jedermannsrecht – sowie aus verfahrensfremden Erwägungen ausdrücklich verwehrt. Zuletzt mit Schreiben des Gerichtspräsidenten vom 20. Oktober 2022.

Ein Verfahren entsprechend § 26 EGGVG ist in Vorbereitung und betrifft viele weitere Auskunftsansprüche. Diese nehmen Bezug auch auf Delikte des Gerichtspräsidenten Kolbe sind und für die Durchsetzung verschiedener subjektiver Strafverfolgungsansprüche von Bedeutung. Bei Körperverletzung durch Amtsträger werden diese ausnahmsweise bejaht. Es gilt die öffentliche Klage auch gegen den Willen von Politik und der dazugehörigen Staatsanwälte durchzusetzen, und in einer Rolle als Nebenkläger Verurteilungen zu bewirken.

Folglich kann nicht erwartet werden daß dieses Verfahren binnen der Begründungsfrist im Rechtsmittelverfahren zum Abschluss kommt. Geeignete Eilanträge werden freilich gestellt. In einer anderen Rechtssache hatte das OLG zuletzt zugunsten des Klägers entschieden.


Das Ausschlusskriterium des § 579 Abs 2 ZPO kommt nur dann zur Anwendung wenn der Kläger die Geltendmachung *schuldhaft* versäumen würde. Dies kann bereits wegen der rechtzeitigen Beantragung von Ablichtung vorzulegender Dokumente nicht der Fall sein.

Entsprechend der Rechtskommentare wäre die Nichtigkeitsklage ebenfalls ausgeschlossen wenn der Nichtigkeitsgrund im angegriffenen Verfahren geprüft wurde. Tatsächliche Prüfung hat nach Aktenlage aber nicht stattgefunden. Dem Kläger bleib rechtliches Gehör in Bezug auf die konkret anwendbaren Zuweisungsregeln verwehrt.

Bei späterer "Besichtigung" dieser zeigte sich allerdings daß Herr Hesral scheinbar wider besseren Wissens handelte. Hilfsweise wird mit dem Rechtsmittel also eine Beugung des formellen Rechts durch den Vorsitzenden als Verfassensdelikt geltend zu machen sein.

IV.

Aus einer Mitteilung des 12. Senats, man habe ein Schreiben mit Bezug auf ein bereits früher anhängiges Verfahren an den 5. Senat weitergeleitet ist der Schluss zulässig daß dieser auch hier zuständig sein wird und der Senat davon positive Kenntnis hat. Anhand der Durchwahl des Schreibens vom 20. Oktober 2022 lässt sich erkennen daß dies noch nicht der Fall ist.

Nach Übertragung an den zuständigen Senat und Eingangsbestätigung durch diesen folgen Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden und die Berichterstatterin. Wie aus Gerichtsakten einfach erkennbar ist dürften die beiden Julia Wicke, scheinbar als Folge von Bestechung durch ihren Ehegatten Notar Hartmut Wicke, Beihilfe zum versuchten  geleistet haben.

Mit einer auf bloße Intuition gestützten Begründung der Beschwerde ER hatte der Kläger trotz verweigerter Akteneinsicht ins Schwarze getroffen, mit besonders interessanten Folgen für den Staat.

Jedenfalls besteht beim Kläger kein Interesse an Wiederholung eines identischen Verfahrensfehlers aus dem angegriffenen Verfahren.

Der 12. Senat war bei diesem unzuständig gewesen und ist es folglich auch bei der hier gegenständlichen Nichtigkeitsklage nicht. Das frühere Verfahren bleibt beim 5. Senat anhängig und die Zuweisung bestimmt sich weiterhin nach diesem. Manipulation von Zuweisungen durch das Gericht ist verfassungsrechtlich unbeachtlich, denn Normzweck von Art 101 GG ist gerade diese zu vermeiden. Maßgeblich war und bleibt die objektive Verfahrensrealität. Der Kläger hatte darüber den abschliessenden Beweis erbracht.

Auch gegenständliche Verfahren gilt es folglich an den 5. Senat zu übertragen, mit allen weiteren gesetzlichen Folgen wie Ablehnungsgesuche und Vertretungsfälle. Letztlich wird der verbleibende 4. Senat in der Sache zu entscheiden haben. Dies scheint aus der Vertretungsregel zu folgen.

Falls auch der zuständige Vorsitzende den Nichtigkeitskläger zur Rücknahme auffordert wird dieser allfällige Gründe prüfen. Nach Aufforderung durch einen unzuständigen Richter besteht dafür kein Anlass.

V.

Gegen die Richter des 12. Senats sind offenkundig Ablehnungsgründe vorhanden.

Für den Fall daß der 12. Senat an seiner rechtsbeugerischen Intention festhalten möchte und sich wider besseren Wissens für zuständig erklärt bittet der Nichtigkeitskläger um eine kurze Gelegenheit ausführlich begründete Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit zu stellen.

Nur hilfsweise sei bereits der hierin enthaltene und weiterer in den Akten erkennbare Verfahrensdelikte zum Inhalt von Anträgen wegen Besorgnis der Befangenheit jeweils gegen Herrn Hesral, Frau Reich-Malter, und Frau Kunz gemacht. In Bezug Herrn Hesral wird als weiterer Ablehnungsgrund ergänzt daß dieser mit Andrea Hesral verheiratet ist. Diese hatte – unwidersprochen – den Kläger verleumdete und dabei scheinbar eine geplante Freiheitsberaubung begünstigt. Sie muss als Folge mit Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechnen.

Gegen Frau Kunz ist ein weiterer Ablehnungsgrund gegeben. Sie dürfte mit veränderter Besetzung bei der Anhörungsrüge zum Ablehnungsgesuch in Bezug auf das frühere Verfahren den Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter verletzt haben. Über diese wurde mit einem Vertretungsfall entschieden obwohl nach geschlossener Verhandlung eine besondere Eile dies nicht rechtfertigen konnte. Das Gericht wurde um Begründung für diesen willkürlich behaupteten Fall von Vertretung gebeten. Antwort dazu bleibt weiterhin ausständig, ist aber Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde – dies zwischenzeitlich mit der zuständigen Kammer beim BVerfG geklärt.

Es scheint als hätte einer der Richter zwischenzeitlich das Interesse an Mittäterschaft verloren, verletzt ohne hinreichenden Grund für Vertretung aber den verfassungsmässigen Anspruch des Klägers. Die moralischen Kompassse der deutschen Richter scheinen recht unterschiedlich.

Von der Rechtsfolge des § 47 Abs 1 ZPO erachtet der Kläger die hier gebotene Übertragung an den zuständigen Senat ausgenommen. Es wird zunächst um Bestätigung des Eingangs bei diesem gebeten; geeignete Ablehnungsgesuche gegen Herrn Rittweger und Frau Barkow-von Creytlz folgen darauf.



██████████
 ██████████
 ████████ München

An das
 Bayerische Landessozialgericht
 Ludwigstraße 15
 80539 München
 Fax: +49 (89) 2367-290

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 02. NOV. 2022	
Nr.	
Anl.:	Sachgebiet:

Az. L 12 KR 202/22

**Unterlassene Auskünfte
 Rechtsschutzbedürfnis**

2. November 2022

I.

Es wird an Auskunftsbegehren erinnert welche mit Schreiben vom 27. August 2022 dem Senat zugegangen waren.

Zu den Sorgfaltspflichten des Klägers zählt es, entsprechend § 582 ZPO Restitutionsgründe soweit bekannt mit dem Rechtsmittel geltend zu machen.

II.

Wie dem Senat bekannt ist wurde gegen das Urteil mit der o.g. Az wurde das Rechtsmittel eingelegt, insofern besteht jedenfalls ein Rechtsschutzbedürfnis. Verschiedene vorzutragende Restitutionsgründe folgen auch aus den Auskünften. Insbesondere gilt es eine begründete Vermutung zu widerlegen daß wesentliche Aktenbestandteile bei der mündlichen Verhandlung den Richtern nicht zur Verfügung standen.

Es handelt sich dabei um die Ablichtungen manipulierter Verfahrensakten der Julia Wicke. Der Kläger hatte im Rahmen der mündlichen Verhandlung verschiedene Restitutionsgründe des § 580 Nr 5 ZPO geltend gemacht, darunter versuchter ████████ sowie verschiedene Urkundendelikte um damit dem Kläger Beweismittel vorzuenthalten. Der Senat hatte dies im vorgetragenen Tatbestand wie auch in seiner Entscheidung – offenbar zur Begünstigung der ████████ Julia Wicke – übergangen.

In der Niederschrift fehlt dieser Vorgang aus der Verhandlung obwohl er wesentlich ist. Auch dann wenn der Senat zur Überzeugung gelangt wäre daß Julia Wicke als ████████ nicht in Betracht kommt wäre der Vorgang zu protokollieren gewesen, und zwar als Verleumdung, eine mitteilungsspflichtige Straftat während der Verhandlung. Zu beidem kam es wie aus der Niederschrift ersichtlich ist nicht. Der Senat war tatsächlich also nicht zur Überzeugung gelangt daß der Kläger Julia Wicke verleumdet hatte, eher wollte dieser die Täterin begünstigen. Auch Vortrag zur wahrscheinlichen Bestechung von Stephan Rittweger durch ihren Ehegatten ist folglich nicht wiedergegeben. Daß ein Schriftsatz vom 14. Oktober 2021 mit der Begründung dieses Verdachts in der Akte fehlen würde war zu erwarten. Folglich wurde eine Kopie dem Senat vor seiner Entscheidung überreicht.

Auch fehlt daß der Berufungskläger den unvollständigen Tatsachenvortrag der Berichtstatterin moniert hatte. Dieser war offenbar darauf gerichtet war die Verfälschung von Tatbestand durch Julia Wicke zu übergehen.

Der fristgerechte Antrag des Berufungsklägers auf Berichtigung und Ergänzung des Tatbestandes welcher weitere Restitutionsgründe enthält bleibt unerledigt.

III.

Der Kläger hatte dem Senat die angeboten seine Aufzeichnung der Verhandlung zur Verfügung zu stellen um seine Niederschrift zu berichtigen. Das Angebot bleibt aufrecht, Dateien mit zweifacher Aufzeichnung können ohne Verzug übermittelt werden.

Jedenfalls ist Falschbeurkundung durch den Vorsitzenden gegeben. Verlesenen durch den Vorsitzenden aber voränderten Anträgen hatte der Kläger ausdrücklich widersprochen und diese entgegen einer Feststellung in der Niederschrift auch nicht genehmigt.

IV.

Da es beim Bundessozialgericht das gesamte Portfolio an Restitutionsgründen neben dem Nichtigkeitsgrund vorzutragen gilt besteht ein Rechtsschutzbedürfnis an rechtzeitiger Erteilung der begehrten Auskünfte nebst Berichtigung der Niederschrift. Letzteres ist mit erheblichen Aufwand verbunden welchen das Gericht tragen sollte und nicht der Kläger.

Aus einem Gespräch mit einer Urkundsbeamtin in Vertretung konnte der Kläger schliessen daß wesentliche Aktenteile erst kurz vor Einsichtnahme in die Akten vor Ort ausgedruckt wurden. Der Kläger hatte das Gericht aufgefordert die Blätter zu nummerieren damit auf einzelne Aktenteile Bezug genommen werden kann.

Äußerungen der freundlichen Frau Morgenstern liessen darauf schliessen, daß sie selbst in Vertretung handelnd die Ausdrücke kurzfristig anfertigen musste.

Folglich wird um weitere Auskunft gebeten, für welchen Zeitraum ein Vertretungsfall bei der Geschäftsstelle des 12. Senats tatsächlich eingetreten war. Das tatsächlich Vorenthalten wesentlicher Aktenteile gegenüber den Beisitzern und den ehrenamtlichen Richtern könnte bereits daraus ersichtlich sein. Es dürfte sich um eine Straftat des § 274 StGB des Vorsitzenden handeln. Zur Bewertung des Unrechtsgehalts seiner Handlung vgl. nur BGH, Urteil vom 25.11.2009 – 2 StR 430/09. Bereits mit der verweigerten Beiziehung dieser Akten wurde die Tat begonnen, denn diesen kam in Bezug auf § 580 Nr 5 ZPO offensichtlich eine Beweisbedeutung zu. Julia Wicke hatte Aktenteile übermalt, ihre Urkundendelikte waren deshalb ganz offensichtlich und auch für die ehrenamtlichen Richter einfachst nachvollziehbar.

Nach zutreffender Rechtsansicht spielen auch die im Verfahren ebenfalls unterdrückten, unvollständig herausgegeben personenbezogenen Daten eine Rolle. Zum einen dürfte die Gegnerin mit unvollständiger Herausgabe zu verdecken versuchen daß Julia Wicke ihr wesentliche Schriftsätze gänzlich vorenthalten hatte und die Verwaltungsjuristen in weiterer Folge gebeten wurden eine Straftäterin zu begünstigen. Dies spielt auch für das ~~delikt~~ delikt eine Rolle. Auf solche Weise dürfte der Richter *dolus directus* ersten Grades nachzuweisen sein.

Zum anderen ist dies bei zutreffender Würdigung der Rechtslage von Bedeutung, denn aus diesem Aktenteilen ist ersichtlich daß die Gegnerin bereits im Jahr 2017 in einer medizinischen Notlage den wahrscheinlichen Tod des Klägers billigend in Kauf nehmen wollte, die Leistungserbringer aber schneller waren als eine böswillige Bürokratie bei der Gegnerin und Ablehnung – im übrigen entgegen einer ausdrücklichen Vereinbarung – gerade noch rechtzeitig zuvorgekommen waren.

In Entscheidungen des Bundessozialgerichts spielt es eine Rolle aus welchem Grund die Mitgliedschaft bei einer GKV endete. Diese Möglichkeit hatte der Kläger ohne Kenntnis von der RSp aus Intuition in Betracht gezogen und deshalb in den Tatbestand eingeführt. Daß Herr Hesral, selbst Bearbeiter eines Rechtskommentars in welchem sich Relevanz dieser Sachfrage sich zutreffend wiedergegeben findet, davon nicht wusste ist wenig glaubhaft. Auch dabei ist ihm und der Berichterstatteerin Vorsatz zu unterstellen.

Um diesen Restitutionsgrund vortragen zu können gilt es das Vorenthalten von Aktenteilen gegenüber den anderen Richtern zu prüfen. Auch deshalb das Auskunftsverlangen des Klägers über den Zeitpunkt zu welchem die Ausdrucke angefertigt wurden.

V.

Deshalb wird um rechtzeitige Erteilung der begehrten Auskünfte gebeten. Die Begründung zum Rechtsmittel ist demnächst einzureichen.

Beim Bundessozialgericht handelt es sich um keine Tatsacheninstanz folglich gilt es für den Kläger mit Blick auf § 163 SGG einen hinreichend Grad an Sorgfalt zu wahren. Die Erinnerung an Erteilung noch ausständiger Auskünfte dient diesem Zweck.

